LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1802

Alle Abgeordneten

Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Ausschusses für
Familie, Kinder und Jugend
Herrn Wolfgang Jörg

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

23.09.2024/we
Städtetag NRW
Bianca Weber
Referentin
Telefon 0221 3771-450
bian-ca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.07.01 N

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-241
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 37.05.02.4-001/002

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 07.08.2024 haben Sie uns darüber informiert, dass das Plenum in seiner Sitzung am 04.07.2024 den Gesetzentwurf zur Änderung der nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend überwiesen habe. Sie haben uns Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Mit dem Gesetz zur Änderung des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII soll insbesondere das am 10.06.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zur Reform des VIII in Landesrecht umgesetzt und konkretisiert werden.

Diese Zielsetzung des Gesetzentwurfs zur Änderung der nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII ist grundsätzlich nachvollziehbar und vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben zumindest in Teilen nachvollziehbar.

Zu den einzelnen Regelungen möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (GesE 1. AG-KJHG)

- Zu § 2 GesE 1. AG-KJHG

Der Entwurf sieht vor, dass zukünftig nur noch große kreisangehörige Städte als Jugendämter zugelassen werden können, vgl. § 2 Absatz 1 E- 1. AG KJHG. Dies ist auch mit einer entsprechenden Anpassung der dazugehörigen Schwellenwerte – auf Antrag 50.000 bis von Amts wegen 60.000 – verbunden. Die Rückabwicklung soll hingegen in kommunaler Verantwortung bleiben.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: „Die Anforderungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind durch den Zuwachs an Aufgaben und die hohen fachli-

chen Anforderungen mit den Jahren stetig gestiegen. Es sollen deshalb nur noch große Kommunen mit entsprechendem strukturellem, personellem und finanziellem Unterbau die Möglichkeit erhalten, öffentlicher Träger der Jugendhilfe zu werden. Mittlere kreisangehörige Städte, die bereits zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmt wurden, sind von der Änderung nicht betroffen und genießen Bestandsschutz."

Zunächst ist festzustellen, dass aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben diese Regelung nicht erforderlich ist. Denn das Bundesrecht enthalten keine Vorgaben zur Umsetzung einer Änderung bei rechtlichen Regelungen für die örtlichen Jugendämter.

Bei den Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf könnte die Annahme intendiert sein, dass kleinere Jugendämter angesichts des Aufwuchses an Aufgaben und den hohen fachlichen Anforderungen mit der Übernahme des Jugendamts überfordert wären. In Anhörungen und Fachkreisen ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, dass etwa im Hinblick auf den Kinderschutz auch kleine kreisangehörige Kommunen hervorragende Arbeit leisten, während es auch größere Jugendämter mit Handlungsbedarf gebe. Vor diesem Hintergrund bitten wir nachdrücklich darum, diese beabsichtigte Regelung noch einmal zu überdenken, da sie weder den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht wird noch auf wissenschaftlich belegten Fakten beruht.

Völlig übersehen werden die weitreichenden Vorteile von kleinen und mittelgroßen Jugendämtern: Sie verschaffen den Familien, Kindern und Jugendlichen einen einfachen örtlichen Zugang zu dem Jugendamt. Aufgrund der besonderen Ortskenntnisse und der gegebenen Sozialraumorientierung sowie der engen Vernetzung des Jugendamts mit allen Akteuren vor Ort ergeben sich zahlreiche Synergieeffekte, über die größere Einheiten - namentlich Kreisjugendämter – in der Regel nicht verfügen.

Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass es in Deutschland kein weiteres Bundesland mit so zahlreichen Jugendämtern gebe. Wer hieraus einen Reformbedarf ableiten möchte, wird allerdings den besonderen Gegebenheiten von Nordrhein-Westfalen als einwohnerreichstes Bundesland mit vielen einwohnerstarken Städten nicht gerecht. Diese Struktur ist in Deutschland einmalig und hat zu einer gut ausdifferenzierten Jugendamtslandschaft geführt, die sich fachlich bewährt hat. Ihr Vorteil liegt – soweit es die Arbeit der kreisangehörigen Kommunen und der Kreisfreien Städte betrifft – in einem sehr guten Ortsbezug bei gleichzeitiger Kenntnis der sozialen Räume.

- § 4 GesE 1. AG-KJHG

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss soll mit der Regelung verstärkt werden, es soll ein entsprechendes Verhältnis angestrebt werden und nicht lediglich Ziel sein.

Vor Ort stellt sich die Situation vielfach so dar, dass die Kandidaturen für die Vertretung im jeweiligen Jugendhilfeausschuss festgelegten Regeln unterliegen, die ohne Bezugnahme auf Geschlecht aufgestellt wurden.

Wenn die entsendenden Parteien oder Gruppierungen keine an der paritätischen Besetzung orientierten Vorschläge in den Kandidaturen machen, weil etwa keine entsprechende Person für die Wahl zur Verfügung steht, wird der angestrebte Geschlechterproporz ins Leere gehen. Allein aufgrund der Regelung wird sich vermutlich vor Ort keine Änderung bei den Kandidaturen ergeben.

- § 5 GesE 1. AG-KJHG

Die Regelung enthält u.a. eine verpflichtende Aufnahme örtlicher Jugendringe (Nr. 10) in den Jugendhilfeausschuss, womit konkret die Jugendbeteiligung gestärkt werden soll. Weiterhin sollen dem Jugendhilfeausschuss zukünftig als beratende Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4 a SGB VIII

angehören.

Im Referentenentwurf war die Beteiligung nicht auf Vertretungen der Jugendringe begrenzt, sondern berechtigt waren die örtlichen Jugendvertretungen. Diese Änderung führt nun hoffentlich zu einer Beschränkung der Anzahl der Vertreter der Jugend im Jugendhilfeausschuss.

- § 16 GesE 1. AG-KJHG

Neben einer Aufnahme der unterschiedlichen Familienformen auch im Pflegekinderwesen soll zukünftig der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen in der Regel dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Nach den uns vorliegenden Informationen berücksichtigen die Jugendämter schon aus fachlichen Gründen im Bereich des Pflegekinderwesens den Punkt. In begründeten Einzelfällen wird auch heute davon abgewichen. Vor diesem Hintergrund entspricht der beabsichtigte Wortlaut im Wesentlichen der Realität.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass die Pflegeerlaubnis in der Regel für nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche erteilt werden soll. Das bedeutet, dass in den von § 16 betroffenen Pflegeverhältnissen in der Regel nicht mehr als drei Kinder und Jugendliche aufgenommen werden sollen, maximal jedoch fünf Kinder und Jugendliche. Bei beabsichtigten Aufnahmen von sechs oder mehr Minderjährigen findet § 45 SGB VIII Anwendung und das örtlich zuständige Jugendamt hat eine entsprechende Meldung vorzunehmen.

Die grundsätzliche Reglementierung der aufzunehmenden Kinder auf eine Anzahl von drei verursacht in der Praxis teils Probleme. Sollte eine Regelung für erforderlich sein, wäre es zielführender, wenn der Gesetzgeber sich lediglich auf eine eindeutige Aussage zu einer Höchstgrenze beschränken würde.

- § 21 GesE 1. AG-KJHG

Für erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII wird eine Regelung zu Betreuungskräften getroffen. Geeignet zur Betreuung sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung und über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte bzw. Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen. Die Zulassung kann im Einzelfall mit Auflagen versehen werden.

Vom Grundsatz her wird diese Regelung für sachgerecht erachtet.

- § 24 GesE 1. AG-KJHG

Für die landesrechtliche Regelung zur Ombudschaft wird ein neuer Abschnitt eingeführt. Von der Struktur her soll eine überregionale Ombudsstelle gefördert werden. Je nach Bedarf können weitere regionale Ombudsstellen eine Förderung erhalten, deren regionale Verteilung sich an den Regierungsbezirken NRW orientieren soll. Neben ombudschaftlicher Beratung soll die überregionale Ombudsstelle weitere Aufgaben als landesweite Stelle wahrnehmen, um einheitliche fachliche und strukturelle Standards ombudschaftlicher Beratung zu gewährleisten (Absatz 3).

Der Gesetzentwurf verkennt, dass es vor Ort bereits Strukturen auf der örtlichen Ebene gibt. Es wird angeregt, die Ausführungsbestimmung dahingehend zu ergänzen bzw. zu erweitern, dass auch örtliche Strukturen zugelassen werden können. Damit einher gehen müsste allerdings auch die Frage der Finanzierung in Hinblick auf die Dienste überregionaler Ombudstellen im Verhältnis zu den vor Ort selbstständig umge-

setzten Strukturen.

Hierzu enthält die vorgesehene Regelung leider keine Aussagen. Aus kommunaler Sicht sollte die Regelung wie folgt angepasst werden: „Das Land fördert gemäß (..) eine überregionale und weitere regionale Ombudsstellen.“ Es sollte hier deutlich herausgestellt werden, dass das Land nicht nur eine überregionale Ombudsstelle fördert, sondern auch weitere regionale Ombudsstellen einrichtet und finanziert, um eine flächendeckende Versorgung sicher zu stellen. Allein aufgrund der Einwohnerzahl in NRW sowie der Mischung aus ländlichen und städtischen (Ballungs-)gebieten wird ein Ausbau von Ombudsstellen für sinnvoll erachtet. Im Vergleich zu ombudschaftlichen Strukturen in anderen Flächenländern wie Baden-Württemberg und Niedersachsen wird deutlich, dass Nordrhein-Westfalen mehrere Standorte benötigt, um die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger angemessen zu bedienen.

Uns liegen auch Rückmeldungen aus der Praxi vor, die die Regelung insgesamt sehr kritisch betrachten. Es sei nicht nachvollziehbar, welchen konkreten Zweck die Einschaltung einer Ombudschaft haben soll, da sämtliche Entscheidungen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen

Für die Wirksamkeit der Ombudschaftsangebote dürfte eine gezielte und altersgerechte Öffentlichkeitsarbeit hilfreich sein, um die Zielgruppen effektiv zu erreichen und über die Arbeit der Ombudsstellen aufzuklären. Eine einheitliche, durch die überregionale Ombudsstelle koordinierte Öffentlichkeitsarbeit, könnte hierzu hilfreich sein. Eine entsprechende Aufnahme könnte durch einen weiteren, vierten Punkt in § 24 Absatz 3 erfolgen: „Die überregionale Ombudsstelle hat neben der ombudschaftlichen Beratung (…) 4. eine zielgerichtete sowie altersgerechte Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Zielgruppen zu gewährleisten.

- § 27 GesE 1. AG-KJHG

Die Neuregelung der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist zu begrüßen. Bislang war es notwendig, dass ein Träger seinen Sitz in der Kommune hat, um anerkannt zu werden. Diese Regelung soll nun dahingehend geändert werden, dass es ausreicht, wenn der Träger eine vorwiegende Tätigkeit im Bezirk des Jugendamtes nachweisen kann. Diese Änderung ermöglicht es einer größeren Vielfalt von Trägern, ihre Angebote in die Jugendhilfelandschaft einzubringen, was die Angebotslandschaft vor Ort bereichern könnte. Allerdings bleibt die genaue Definition des Begriffs „vorwiegend“ unklar. In der Begründung des Gesetzesentwurfs werden zwar Hinweise gegeben, die sich auf die Zahl der Angebote und die Zahl der eingesetzten Beschäftigten beziehen, jedoch fehlt es an einer eindeutigen und verbindlichen Klärung. Diese könnte in der Praxis zu Unsicherheiten führen

- § 28 GesE 1. AG-KJHG

Die Regelung wird befürwortet. Sie geht zurück auf eine Forderung des überörtlichen Arbeitskreises der beiden Landesjugendämter und zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Eine solche potenzielle Entlastung ermöglicht den Trägern und Behörden, ihre Ressourcen effizienter einzusetzen und den Fokus verstärkt auf die inhaltliche Arbeit und direkte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zu legen. Diese kommt im Ergebnis der Qualität der Jugendhilfe zu Gute.

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendfördergesetz (GesE 3. AG-KJHG - KJFöG)

- § 3 GesE 3. AG-KJHG

Die Erweiterung auf einen ausdifferenzierten Inklusionsbegriff wird begrüßt. Damit einher geht allerdings auch eine Ausweitung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendarbeit und dem Erzieheri-

schen Kinder- und Jugendschutz (EKJS), Hier sind die entsprechend ausreichende finanzielle Mittel erforderlich, sowohl für passende Fördermaßnahmen, Projekte und Fortbildungen der Mitarbeitenden als auch für bauliche Maßnahmen. Diese müssen zu nicht unerheblichen Teilen von den Kommunen bereitgestellt werden.

- § 6 GesE 3. AG-KJHG

Aus Sicht der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des EKJS ist die stärkere Verankerung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen ein großer Schritt. Gleichzeitig bedeutet dies für die örtliche Ebene, dass Strukturen erweitert oder ggf. neu geschaffen werden müssen. Auch hierzu bedarf es weiterer kommunaler Mittel, die die kommunalen Haushalte weiter belasten werden.

- § 16 GesE 3. AG-KJHG

Die hier erfasste Erhöhung der Landesförderung ist im Hinblick auf die oben genannten Anpassungen ein positives Signal, allerdings auch eine Notwendigkeit, um den aktuellen und perspektivischen Herausforderungen begegnen zu können. Ob die Landesförderung hier ausreicht, ist fraglich. Zudem sollte die Dynamisierung der Landesförderung im Hinblick auf die steigenden Kosten festgeschrieben und nicht jährlich im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung entschieden werden.

Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (GesE 5. AG-KJHG)

- § 3 GesE 5. AG-KJHG

Die geplanten Änderungen zu den Themen Aufnahmequote und Verwaltungskostenpauschale werden begrüßt, da sie zu einem reduzierten Verwaltungsaufwand in den Arbeitsbereichen Wirtschaftliche Erziehungshilfe und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen führen wird.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn
Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen